

des Schiffsverkehrs mit der Folge von regelmäßigen Wasserablässen aus dem Stausee, und dem Wunsch der jährlichen 1,6 Millionen Urlauber und Tagestouristen des Edersees sowie der am Edersee im Tourismus tätigen Unternehmen nach einem zumindest in den Sommermonaten zum Baden und zum Betreiben von Wassersportarten ausreichend hohen Wasserspiegel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 20. August 2008

Widmungsgemäße Zweckbestimmung der Edertalsperre ist es, die Wasserbereitstellung für die Oberweser und den Mittellandkanal zu sichern. Die Bewirtschaftung der Edertalsperre wird wie auf der sogenannten Ederseekonferenz in 2004 einvernehmlich beschlossen unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Talsperre mit dem Steuerungsziel von 1,20 m am Pegel Hann. Münden täglich überprüft und an die Erfordernisse angepasst. Dabei werden die Interessen der Anlieger der Edertalsperre, insbesondere hinsichtlich des Tourismus, so weit wie möglich beachtet.

105. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)
- Ist die Bundesregierung der Bitte des Bundesrates nachgekommen, eine Prüfung der Ermächtigungsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften, KOM(2008) 151 endg., durch den Juristischen Dienst des Rates zu veranlassen, und welche Stellungnahme hat der Juristische Dienst des Rates gegebenenfalls abgegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 27. August 2008

Die Prüfung der Ermächtigungsgrundlage war veranlasst worden. Der Juristische Dienst des Rates hat seine Stellungnahme mit Gutachten vom 18. Juli 2008 abgegeben (Dok-Nr. 12015/08; Interinstitutionelles Dossier: 2008/0062 [COD]). Der Juristische Dienst des Rates kommt am Ende seines Gutachtens zu folgender Schlussfolgerung:

„Angesichts dieser Überlegungen vertritt der Juristische Dienst des Rates die Auffassung, dass weder Artikel 71 Abs. 1 Buchstabe c EG-Vertrag noch irgendeine andere Bestimmung dieses Vertrags der Gemeinschaft die erforderliche Befugnis für die Annahme des Richtlinienvorschlags zuweist, da gar keine Gemeinschaftsnormen existieren, deren Wirksamkeit die betreffenden Maßnahmen gewährleisten müssten.“